

## Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Cammin „Wohnpark Cammin“

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cammin hat in ihrer Sitzung am 08.06.2022 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Cammin „Wohnpark Cammin“, bestehend aus dem Text (Teil B), beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung ab diesem Tage im Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tessin unter <https://stadt-tessin.de/bauleitplanungen/> für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

gez. Stahlhut, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 25.07.2022  
abzunehmen ab: 10.08.2022

abgenommen am: .....

  
Unterschrift, Dienstsiegel

Unterschrift, Dienstsiegel